Landesverband Nordrhein e.V.
Landesverband Westfalen-Lippe e.V.

Deutsches Rotes Kreuz

Ein neues und modernes Bevölkerungsschutzgesetz für Nordrhein-Westfalen 2.0

Kernpositionen des DRK in Nordrhein-Westfalen für die vorgesehene Novellierung des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz

In der am 27.06.2022 unterzeichneten Koalitionsvereinbarung von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Bildung einer Landesregierung in Nordrhein-Westfalen heißt es:

> *„Die Stärkung des Katastrophenschutzes wird ein Schwerpunkt unserer Innenpolitik. (…) Das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) werden wir novellieren und dabei für eine breite Mehrheit in den demokratischen Fraktionen werben. In dem Gesetz werden wir eine stärkere Landeszuständigkeit festschreiben".*

Für die vorgesehene Novellierung des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) benennt das DRK in Nordrhein-Westfalen die folgenden Kernpositionen:

1. **Das DRK in Nordrhein-Westfalen spricht sich für eine Anpassung und Erweiterung des Begriffes „Katastrophe" im Gesetz aus.**

Neben Naturereignissen, Unfällen usw. sollen auch beispielsweise Pandemien oder Versorgungskrisen ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen werden. Der Anwendungsbereich sollte alle Ereignisse abdecken, die durch elementare oder technische Vorgänge oder von Menschen ausgelöst, in großem Umfang das Leben oder die Gesundheit von Menschen, die Umwelt, das Eigentum oder die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung gefährden oder schädigen oder auch wenn konkrete Umstände dafür vorliegen, dass ein solches Ereignis unmittelbar bevorsteht. Nach unserer Auffassung sollte der Einsatz von Ressourcen des Katastrophenschutzes bei diesen und anderen Lagen ermöglicht werden, z.B. die Durchführung oder Unterstützung von staatlichen Aufgaben im Gesundheitlichen Bevölkerungsschutz.

2. **Das DRK in Nordrhein-Westfalen befürwortet eine Förderung des aufwachsenden Systems im Gesundheitlichen Bevölkerungsschutz durch Verzahnung von Rettungsdienst und Katastrophenschutz.**

Weiterhin muss die Versorgung von pflegebedürftigen Personen in Katastrophen- und Krisenfällen sowohl im Bereich Prävention als auch beim abwehrenden Katastrophenschutz betrachtet werden. Die Selbsthilfefähigkeit und das persönliche Verhalten des Einzelnen, sich auf Krisen, Katastrophen und Unglücksfälle oder den Verteidigungsfall vorzubereiten, ist weiter zu stärken. Darüber hinaus sollte dies fester Bestandteil von Lehrplänen in Schulen werden. Entsprechende Schnittstellen zu anderen Gesetzesmaterien und Ressorts der Landesregierung sollten im Gesetz beschrieben werden.

Für uns bleibt es ein Kernanliegen, dass die Reform der Notfallversorgung mit einer Bekräftigung des durch die Bereichsausnahme bestätigten aufwuchsfähigen Gesamtsystems des Gesundheitlichen Bevölkerungsschutzes (Rettungsdienst und Katastrophenschutz) einhergehen

muss. Eine solche „deklaratorische Ausschärfung“ sollte durch eine Klarstellung sowohl im RettG NRW als auch in gespiegelter Form im BHKG erfolgen.

Konkret bedeutet dies:

Es bedarf eines anreizorientierten Förderwerkzeuges, mit dem grundlegende wie auch innovative Maßnahmen der anerkannten Hilfsorganisationen in den Bereichen der Katastrophenprävention und zur Stärkung der Selbsthilfefähigkeit etabliert werden können. Die Maßnahmen beinhalten Begegnungs- ebenso wie Bildungsformate (Bildungs- und Informationsveranstaltungen beispielsweise zu Starkregenereignissen, Hochwassergefahren, Stärkung vulnerabler Gruppen) gleichermaßen wie konzeptionelle Entwicklungen (einrichtungsbezogene Alarmplanung, Lehr- und Lern-Unterlagen für Schulungen), die sowohl projektartig als auch als dauerhafte Aufgabe aufgebaut sein können.

Die anerkannten Hilfsorganisationen haben in diesen Bereichen ausreichend Ideen, Kreativität und Umsetzungskraft und verdeutlichen dies nicht nur durch Projekte wie etwa der „DRK-Katastrophenschutz-Tag-aus-der-Kiste“, die „Herz-und-Seelen-Helfer*in“, „Théa und Louis – die DRK-Mini-Macher“ oder die „Die-Teddybären-Klinik“. Diese wirkungsvollen Aktivitäten werden bisher rein aus organisationseigenem Antrieb umgesetzt, in Eigenleistung und allein durch Spendenmittel finanziell getragen. Um diese Ideen, Kreativität und Umsetzungskraft wirkungsvoll zu fördern, aufeinander abzustimmen und zu steuern, bedarf es eines entsprechendes Förderwerkzeuges zur Katastrophenprävention, mit dem beispielsweise regelmäßige Projektanträge eingereicht und durch das Land finanziert werden können.

Die Ermöglichung der Mitwirkung im Rettungsdienst trägt dazu bei, dass die anerkannten Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz leistungsfähig bleiben. Wir wünschen uns, dass ein Zugang zum Rettungsdienst erhalten bleibt und die Beteiligung am Rettungsdienst ermöglicht wird.

3. Als DRK in Nordrhein-Westfalen halten wir eine Stärkung von Landeszuständigkeiten unter Beachtung der kommunalen Selbstverwaltung für angebracht.

Eine Bündelung und Unterstützung bzw. Koordination sollte durch die beim Innenministerium vorgesehene zentrale Landesstelle für den Katastrophenschutz erfolgen. Dies gilt sowohl im Hinblick auf operativ-taktische Aufgaben für Flächenlagen wie auch für administrativ-organisatorische Aufgaben, z.B. die fachliche Beratung der Kommunen, ebenso wie die Schnittstellenfunktion zu anderen Ressort- und Fachzuständigkeiten auf Landesebene. Wir wünschen uns die Einrichtung von ständigen Verbindungsstellen der anerkannten Hilfsorganisationen in der zentralen Landesstelle. Für das Land sollte im Gesetz eine Feststellungsmöglichkeit des (landesweiten) Katastrophenfalles festgelegt sein. Wir sprechen uns für eine landesweite Notfallbevorratung und -logistik unter Beteiligung der anerkannten Hilfsorganisationen für verschiedene Lagen beim Land aus.

Konkret bedeutet dies:

Die zentrale Landesstelle für den Katastrophenschutz sollte derart aufgestellt werden, dass mit der fachlichen Beratung der Katastrophenschutzbehörden auf allen Ebenen gleichartige administrativ-organisatorische Aufgaben in einer landesweiten Einheitlichkeit gelöst werden können. Beispielsweise im Erstattungswesens von Landesfahrzeugen auf der Ebene der Mittleren Katastrophenschutzbehörden bestehen zurzeit unterschiedliche Herangehensweisen, Auslegungen und Voraussetzungen für Genehmigungen. Bei Bundesfahrzeugen setzt sich diese Heterogenität bei den Unteren Katastrophenschutzbehörden fort. Überall bedarf es ne-

ben einer ehrenamtsfreundlichen Vereinfachung der Verfahren auch eines deutlichen Digitalisierungsschubes. Entsprechend förderliche gesetzliche Rahmenbedingungen sollten hier gesetzt werden; eine Mitwirkung der anerkannten Hilfsorganisationen bei der Erarbeitung wird empfohlen.

Durch den Betrieb von Landesvorhaltungen einschließlich Personal, Fahrzeugen und Liegenschaften bestehen beim DRK in Nordrhein-Westfalen seit Jahrzehnten breit gefächerte Kompetenzen in den Bereichen Logistik, Distribution und Kommissionierung. Die jüngsten Krisensituationen im In- und Ausland haben in Nordrhein-Westfalen verdeutlicht, wie wichtig diese Instrumente für die Katastrophenbewältigung sind und dass eine reine Einlagerungsverwaltung in der Komplexität des Prüfwesens, der wiederkehrenden Instandsetzung und Wartung, aber auch der Einsatzlogistik nicht ausreicht, um jederzeit handlungssicher zu sein. Das DRK in Nordrhein-Westfalen möchte bei der Einrichtung und beim Betrieb von Katastrophenschutzlagern des Landes mitwirken. Hierbei besteht die Bereitschaft, die eigenen Vorhaltungen und Verstärkungseinheiten im Rahmen des bewährten Subsidiaritätsprinzips einzubringen.

4. **Nach Auffassung des DRK in Nordrhein-Westfalen sollte entsprechend der Bundesebene auch in Nordrhein-Westfalen ein Gemeinsames Kompetenzzentrum Bevölkerungsschutz gebildet werden.**

Die Einrichtung und der Betrieb sollten unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände, des Verbandes der Feuerwehren und der anerkannten Hilfsorganisationen geschehen.

5. **Das DRK in Nordrhein-Westfalen begrüßt die vorgesehene Erarbeitung eines Landeskatastrophenschutzbedarfsplanes, der Rahmenvorgaben mit konkreten Planungsschritten für die Untere Katastrophenschutzbehörde beinhaltet.**

Gleiches gilt für die Erarbeitung von Katastrophenschutzbedarfsplänen für die Kreise und kreisfreien Städte. Wir sprechen uns für die Schaffung eines Landesfachbeirates für den Katastrophenschutz unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände, des Verbandes der Feuerwehren und der anerkannten Hilfsorganisationen aus. Aufgabe des Beirates sollte die Beratung der Landesregierung in allen Fragen des Katastrophenschutzes von grundsätzlicher Bedeutung sein.

Konkret bedeutet dies:

Bei der Erarbeitung des Landeskatastrophenschutzbedarfsplanes ist eine Beteiligung aller im Katastrophenschutz mitwirkenden Akteure anzustreben. Die Beteiligung sollte unter jeweiliger Berücksichtigung auch der organisationseigenen Fähigkeiten erfolgen. Eine wirksame Bedarfsplanung sollte in verzahnter Weise ebenso Fähigkeiten im Zivilschutz (Logistikzentren des Technischen Hilfswerkes, Gesundheitslager, rescEU-Lager, Mobiles Betreuungsmodul 5000 usw.) konzeptionell miteinschließen. Gleiches gilt für bestehende Landesvorhaltungen aller Mitwirkenden im Katastrophenschutz. Maßnahmen zur Deckung der erkannten Bedarfe im Sinne der staatlichen Schutzpflicht bedürfen einer auskömmlichen Finanzierung.

6. **Das DRK in Nordrhein-Westfalen sieht die Notwendigkeit für ein vereinheitlichtes integriertes und lageunabhängiges Krisenmanagement unter Beachtung des Ressortprinzips der Landesregierung.**

Wir benötigen klare Verantwortlichkeiten mit eindeutigen Schwellenwerten zur Indienstnahme von Krisenstäben auf allen Ebenen (Landesregierung, Bezirksregierungen, Kreise und kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte und Gemeinden). Die anerkannten Hilfsorganisationen sollten nicht nur frühzeitig in der Konzept- und Planungsphase eingebunden werden, sondern

ebenso ständige Mitglieder der Krisenstäbe sein. Wir halten es darüber hinaus für erforderlich, dass Krisenstäbe ausgebildet, beübt und auf dem neuesten Stand gehalten werden müssen. Dies sollte durch die Aufsichtsbehörde kontrolliert bzw. sanktioniert werden können.

7. Als DRK in Nordrhein-Westfalen sprechen wir uns für eine gesetzliche Gleichbehandlung aller ehrenamtlichen Kräfte im Katastrophenschutz, insbesondere bei Freistellung und Lohnfortzahlung, aus.

Eine gesetzliche Gleichbehandlung aller ehrenamtlichen Kräfte im Katastrophenschutz umfasst richtiger Weise die Freistellungen und Lohnfortzahlungen bei allen Formen der Aus- und Fortbildung sowie Einsatztätigkeiten, den Wegfall des Genehmigungsvorbehaltes der Kreise und kreisfreien Städte sowie eine landesweit einheitliche Regelung der Kostentragung nicht nur für Übungs- und Einsatztätigkeiten, sondern darüber hinaus insbesondere für Aus- und Fortbildung.

8. Nach Auffassung des DRK in Nordrhein-Westfalen brauchen wir im Katastrophenschutz einen Systemwechsel bei der Förderung der anerkannten Hilfsorganisationen.

Anstelle der bisher gewährten, von detaillierten Überprüfungen mit erheblichem Verwaltungsaufwand bei den Hilfsorganisationen abhängigen Zuwendung sprechen wir uns für die Gewährung einer Pauschalzahlung für das grundsätzliche Vorhalten von Strukturen zur Mitwirkung im Katastrophenschutz aus. Dies sollte in Form einer grundsätzlich verlorenen (nicht rückzahlbaren) Zuwendung mit einem vereinfachten Verwendungsnachweis erfolgen. Eine Rückzahlbarkeit sollte ausschließlich an eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung der zugewendeten Mittel geknüpft sein.

Konkret bedeutet dies:

Das Ehrenamt im Katastrophenschutz benötigt mehr Unterstützung. Hierzu gehört insbesondere die Entfesselung von einer überbordenden Bürokratie. Diese Überbordung finden wir insbesondere im Beihilfewesen von Landesfahrzeugen für den Katastrophenschutz und beim Mittelnachweis der Zuwendungen für den Katastrophenschutz. Im Hinblick auf den Mittelnachweis der Zuwendungen für den Katastrophenschutz werden zurzeit Förderkriterien angesetzt, die in ihrer Anwendung vor Ort mitunter als praxisfern und wenig handhabbar erscheinen.

Des Weiteren sprechen wir uns für eine Finanzierung hauptamtlicher Unterstützungsstrukturen im Bereich des Katastrophenschutzes aus. Es bedarf an dieser Stelle einer strukturellen Stärkung. Ohne hauptamtlich geprägte Unterstützung wird es zukünftig nicht möglich sein, ausreichend Ehrenamtliche zu motivieren, auszubilden und zu halten. Die zu Recht erheblich gestiegenen Anforderungen an die Qualität der Leistung sowie an die Qualifikation der überwiegend ehrenamtlichen Einsatzkräfte verstärkt diese Herausforderung für die anerkannten Hilfsorganisationen.

9. Im Gesetz muss mehr Raum für die Kritische Infrastruktur gegeben werden.

Ggf. sollte dies in einem eigenen Abschnitt aufgenommen werden. Die anerkannten Hilfsorganisationen sollten durchweg als Teil der Kritischen Infrastruktur anerkannt werden.

Düsseldorf und Münster, den 28.04.2023